

**Satzung  
der Verwaltungsakademie  
vom 19. Januar 2009**

mit hausinterner Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 22. Juni 2016

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz
§ 2	Schulverein
§ 3	Aufgaben der Verwaltungsakademie
§ 4	Organ der Verwaltungsakademie
§ 5	Gesetzliche Vertretung der Verwaltungsakademie
§ 6	Leiterin oder Leiter der Verwaltungsakademie
§ 7	Benutzungsordnung
§ 8	Studienleitung
§ 9	Prüfungsausschüsse
§ 10	Mitwirkung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer
§ 11	Gleichstellungsbeauftragte
§ 12	Veröffentlichungen
§ 13	Inkrafttreten

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Verwaltungsakademie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist das Ausbildungszentrum für Verwaltung.
- (2) Die Verwaltungsakademie hat ihren Sitz in Bordesholm.
- (3) Die Verwaltungsakademie kann durch Beschluss des Kuratoriums des Ausbildungszentrums für Verwaltung in Abteilungen gegliedert werden.

**§ 2**

**Schulverein**

- (1) Der Verein zur Unterhaltung der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. (Schulverein) stellt seine Ausbildungseinrichtung in Bordesholm dem Ausbildungszentrum für Verwaltung für den Betrieb der Verwaltungsakademie zur Verfügung.
- (2) Der Geschäftsstelle der Verwaltungsakademie oder des Ausbildungszentrums für Verwaltung kann die Geschäftsführung des Schulvereins durch den Schulverein übertragen werden. Die Kosten, die aus der Übertragung der Geschäftsführung entstehen, trägt das Ausbildungszentrum für Verwaltung.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Verwaltungsakademie**

- (1) Die Verwaltungsakademie bildet nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften Nachwuchskräfte der öffentlichen Verwaltung, insbesondere für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, der Fachrichtung Allgemeine Dienste, aus.
- (2) Die Verwaltungsakademie nimmt Aufgaben der Zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften wahr.

### **§ 4**

#### **Organ der Verwaltungsakademie**

- (1) Organ der Verwaltungsakademie ist ihre Leiterin oder ihr Leiter. Ihre oder seine Wahl richtet sich nach § 3 a Abs. 1 AZG.
- (2) Das Kuratorium wählt nach § 33 Abs. 2 AZG eine Studienleiterin oder einen Studienleiter, die oder der die Leiterin oder den Leiter der Verwaltungsakademie vertritt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter nimmt für den Bereich der Verwaltungsakademie gleichzeitig die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters des Ausbildungszentrums für Verwaltung wahr.

### **§ 5**

#### **Gesetzliche Vertretung der Verwaltungsakademie**

- (1) Gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der Verwaltungsakademie ist ihre Leiterin oder ihr Leiter.
- (2) Erklärungen, durch die die Verwaltungsakademie verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungsakademie oder im Fall der Verhinderung von der Studienleiterin oder dem Studienleiter handschriftlich unterzeichnet und mit dem Siegel der Verwaltungsakademie versehen sind.
- (3) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung kann die Erklärung abweichend von den Formvorschriften des Absatzes 2 von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungsakademie abgegeben werden. Die Übertragung der Zeichnungsbefugnis auf andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist zulässig. Das Nähere regelt die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie in einer Dienst- und Geschäftsanweisung.

### **§ 6**

#### **Leiterin oder Leiter der Verwaltungsakademie**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltungsakademie, insbesondere für
  - die Führung der Geschäfte der Verwaltungsakademie im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums und des Ausbildungsausschusses,
  - die Hinwirkung auf die einheitliche Wahrnehmung der Angelegenheiten der Verwaltungsakademie,
  - die Wirtschaftsführung im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Ausbildungszentrums für Verwaltung,
  - den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Kuratorium.

- (2) Die Geschäftsführung des Ausbildungsausschusses kann durch die Leiterin oder den Leiter des Ausbildungszentrums für Verwaltung gem. § 15 a Satz 2 AZG auf die Studienleiterin oder den Studienleiter delegiert werden.
- (3) Der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungsakademie obliegt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung an der Verwaltungsakademie. Sie oder er ist für die Einführung und Fortentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems an der Verwaltungsakademie verantwortlich.

## **§ 7 Benutzungsordnung**

Die Benutzung der Verwaltungsakademie wird in einer Benutzungsordnung nach § 6 Abs. 1 Ziffer 11 der Satzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung geregelt.

## **§ 8 Studienleitung**

- (1) Die Studienleitung der Verwaltungsakademie wird durch die Studienleiterin oder den Studienleiter, die oder der nach § 33 Abs. 2 AZG gewählt wird, wahrgenommen.
- (2) Die Studienleiterin oder der Studienleiter vertritt die Leiterin oder den Leiter der Verwaltungsakademie. Sie oder er nimmt in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungsakademie die Geschäftsführung des Ausbildungsausschusses wahr.

## **§ 9 Prüfungsausschüsse**

Die bei der Verwaltungsakademie errichteten Prüfungsausschüsse nehmen Prüfungen nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, des Berufsbildungsgesetzes sowie nach sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab.

## **§ 10 Mitwirkung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer**

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer der Ausbildungslehrgänge wählen in einem von ihnen zu bestimmenden Verfahren aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson. Diese soll Mittler zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der jeweiligen Ausbildungslehrgänge und der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungsakademie sowie der Studienleiterin oder des Studienleiters in allen auftretenden Fragestellungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungslehrgängen sein.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Verwaltungsakademie werden nach § 8 Abs. 1 AZG von der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung wahrgenommen. § 18 Abs. 1 des Gleichstellungsgesetzes (GstG) findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Wahl der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten und der dabei zu berücksichtigenden Standorte des Ausbildungszentrums für Verwaltung erfolgt nach § 18 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung des Ausbildungszentrums für Verwaltung.

## **§ 12 Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen der Verwaltungsakademie sind nach § 68 LVwG bekannt zu machen.